

**Gesundheits- und Sozialdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 84  
gesundheit.soziales@lu.ch  
www.lu.ch

Preisüberwachung PUE  
Herr Stefan Meierhans  
Preisüberwacher  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

Luzern, 20. Februar 2018

Protokoll-Nr.: 164

**Umsetzung Neuordnung der Pflegefinanzierung. Empfehlungen des Preisüberwachers zur Finanzierung der Pflegerestkosten**

Sehr geehrter Herr Meierhans

Am 15. Dezember 2017 haben Sie dem Regierungsrat Ihre Empfehlungen zur Finanzierung der Pflegerestkosten zur Stellungnahme unterbreitet. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen dazu Folgendes mit:

**Allgemeine Bemerkung**

Ihre Kritik an der unterschiedlichen Umsetzung der Pflegefinanzierung durch die Kantone ist für uns nicht nachvollziehbar. Der Bundesgesetzgeber regelte, dass die Beiträge der OKP an die Pflegekosten national einheitlich sind und die Kostenbeteiligung der Bewohner/innen einen vom Bundesrat festzulegenden Betrag nicht übersteigt. Die Zuständigkeit zur Regelung der Restfinanzierung hat er dagegen explizit den Kantonen übertragen (Art. 25a Abs. 5 KVG). Dass 26 mehr oder weniger verschiedene Modelle der Restfinanzierung bestehen, kann daher nicht als problematische Umsetzung kritisiert werden, sondern entspricht dem Willen des Gesetzgebers bzw. wurde von diesem in Kauf genommen. Eine schweizweit einheitliche Methode zur Ermittlung der Pflegerestkosten, wie sie von Ihnen gefordert wird, widerspricht somit der ratio legis.

**Empfehlung 1**

Die von Ihnen empfohlene Orientierung der Restfinanzierung nach den heimspezifischen, effektiven Kosten des einzelnen Heims darf nicht dazu führen, dass die öffentliche Hand beliebig für die ungedeckten Pflegekosten der Heime aufkommen muss. Könnten die Heime davon ausgehen, dass ihre Pflegekosten unabhängig von deren Höhe vom Kanton gedeckt würden oder zumindest verhandelbar wären, würden sie den ökonomischen Anreiz zur Effizienzsteigerung verlieren. Die Pflegefinanzierung hat ihre Grundlage im KVG. Die dem KVG immanenten Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit (WZW) gelten somit auch in der Pflegefinanzierung. Die Restfinanzierung ist deshalb lediglich für eine wirtschaftliche Leistungserbringung geschuldet und hat sich deshalb an den Kosten jener Heime zu orientieren, welche die KVG-pflichtige Pflegeleistung in der notwendigen Qualität

effizient und günstig erbringen. Dies ist idealtypisch im Rahmen eines Benchmarkings zu ermitteln. Auf diese Weise festgelegte Normkosten bzw. Benchmarkingpreise sind ohne Weiteres KVG-konform. Eine allfällige Unwirtschaftlichkeit geht zulasten des Heimträgers. Selbstverständlich gilt es sicherzustellen, dass allenfalls ungedeckte Pflegekosten eines unwirtschaftlichen Heims nicht als Betreuungstaxen auf die Bewohnerinnen und Bewohner überwälzt werden.

Diese Haltung wird im Übrigen auch vom Bundesrat in der Beantwortung der Interpellation Weber-Gobet (11.3447) vom 6. Juni 2011 gestützt: *„Der Umstand, dass einige Kantone im Rahmen der Restfinanzierung in der einen oder anderen Form eine Maximaltaxe definiert haben, ist aus Sicht des Bundesrates grundsätzlich nicht zu beanstanden. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit, welche insbesondere im KVG eine wichtige Rolle einnimmt, ist es vertretbar, dass die Kosten der Leistungserbringer nicht unbesehen und unlimitiert finanziert werden. Wenn dadurch bei einzelnen Leistungserbringern ungedeckte Kosten entstehen, so müssen diese selber bzw. die Trägerschaft dafür aufkommen.“*

Die von Ihnen vorgeschlagene Massnahme, Heime von der kantonalen Pflegeheimliste zu streichen, wenn sie zu hohe Kosten ausweisen, erachten wir als nicht zielführend und es ist zumindest fraglich, ob sie gesetzeskonform umsetzbar wäre. Die Kantone haben den gesetzlichen Auftrag, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Pflegeplätzen zu sorgen (Art. 39 KVG). Die Pflegeheimliste muss also primär nach Bedarfskriterien erstellt werden. Finanzielle Argumente haben zwar im Sinne der Wirtschaftlichkeit ebenfalls in die Gesamtbetrachtung einzufließen, sollten aber nicht einziges Entscheidungskriterium sein.

## **Empfehlung 2**

Die Empfehlung steht gerade in Widerspruch zu Ihrer Position, wonach die heterogene Umsetzung der Pflegefinanzierung durch die Kantone problematisch sei. Wenn der Kanton die Verantwortung für die Pflegerestkostenregelung gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG entsprechend der Empfehlung an die Gemeinden delegiert – was im Kanton Luzern bereits der Fall ist –, fällt die Restfinanzierung – nicht zuletzt wegen dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz – zwangsläufig noch heterogener aus.

## **Empfehlungen 3 und 5**

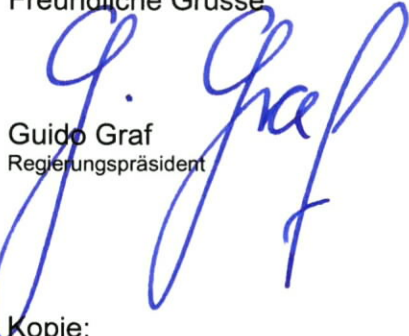
Wir teilen Ihre Haltung, wonach die Abgrenzung der Pflegekosten sachgerecht auf Basis von periodisch durchgeführten Arbeitszeitanalysen erfolgen soll und alle indirekten Kosten anteilmässig auch der Pflege zugeordnet werden sollen. Bezüglich Ihrer Empfehlung, eine schweizweit einheitliche Methode zur Ermittlung der KVG-relevanten Pflegekosten anzuwenden, verweisen wir erneut darauf, dass der Bundesgesetzgeber den Kantonen explizit die Kompetenz einräumt, die Restfinanzierung zu regeln. Die Pflegeheime sind zudem der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) unterstellt. Hier stellen wir fest, dass die Vorgaben für Pflegeheime weniger weit gehen als diejenigen für Spitäler.

## **Empfehlung 4**

Falls die Pflegekosten ausschliesslich aufgrund der Anpassung des Verteilschlüssels Betreuung/KVG-Pflege erhöht werden, ist Ihre Feststellung korrekt, dass entsprechend die Betreuungstaxen sinken sollten.

Wir danken für die uns gewährte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Guido Graf  
Regierungspräsident

Kopie:

- Verband Luzerner Gemeinden
- Dienststelle Soziales und Gesellschaft